

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 61/1997

§/Artikel/Anlage

§ 271

Inkrafttretensdatum

15.02.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Text

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 271. (1) Für die Berufsoffiziere sind folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III		Oberleutnant
	IV		Hauptmann
	V		Major
	VI		Oberstleutnant
	VII		Oberst
	VIII		Brigadier
	IX		General
		während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
		nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
H 2		nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V		Hauptmann

V	nach erfolgreichen Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Major
VI		Oberstleutnant
VII		Oberst
VIII		Brigadier

(2) Den im Abs. 1 für die Dienstklassen III bis VII der Verwendungsgruppe H 1 vorgesehenen Amtstiteln ist je nach Verwendung hinzuzufügen: „des Generalstabsdienstes“, „des Intendantendienstes“, „des höheren militärtechnischen Dienstes“ oder „des höheren militärfachlichen Dienstes“.

(3) In der Dienstklasse VIII sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Korpskommandant“ für den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten,
2. „Divisionär“ für den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres- Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärkommandanten.

(4) Für die als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffiziere sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
III		Militärkaplan
IV		Militärkurat
V		Militäroberkurat
VI	römisch-katholischer Militärseelsorger	Militärsuperior
VI	evangelischer Militärseelsorger	Militäroberpfarrer
VII		Militärdekan
	Generalvikar des Militärbischofs	Militärgeneralvikar
	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Militärsuperintendent

(4a) Für den als Militärseelsorger verwendeten Berufsoffizier, der Ordinarius der Militärdiözese Österreich ist, ist die Verwendungsbezeichnung „Militärbischof“ vorgesehen.

(5) Für die als Militärärzte, Militärapotheker oder Militärtierärzte verwendeten Berufsoffiziere sind Amtstitel vorgesehen, die sich aus dem im Abs. 1 angeführten Amtstitel und - an Stelle des im Abs. 2 angeführten Bestandteiles dieses Amtstitels - aus dem Zusatzarzt“, „... apotheker“ oder veterinär“ zusammensetzen. Für den mit der Führung der militärmedizinischen Agenden im Bundesministerium für Landesverteidigung betrauten Militärarzt (Heeressanitätschef) ist in der Dienstklasse VIII die Verwendungsbezeichnung „Divisionär“ vorgesehen. Für an Krankenanstalten verwendete Militärärzte sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

1. „Ärztlicher Leiter d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenanstalt,

2. „Primararzt d.“ (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt) für Leiter einer Krankenabteilung im Sinne des § 18 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984,
3. „Oberarzt“ für sonstige Fachärzte an einer Krankenanstalt.

(6) § 264 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist auf Berufsoffiziere anzuwenden.

(7) Auf Berufsoffiziere, die gemäß den §§ 1 bis 1b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet sind, ist § 152 Abs. 10 und 11 anzuwenden.

(8) § 152 Abs. 10 erster Satz und Abs. 11 gelten auch für Berufsmilitärpersonen der Verwendungsgruppen H 1 und H 2, die im Ausland im militärdiplomatischen Dienst verwendet werden oder nach § 39a Abs. 1 in das Ausland entsandt werden.

Verwendungsbezeichnungen für diese Berufsoffiziere sind in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bestimmen.